Technische
Hochschule
Rosenheim

Bild: Halfpoint – stock.adobe.com

Informationen für pflegende Angehörige
Pflegeberatung nach SGB XI § 7a

Themenverzeichnis

Editorial	3
Hilfebedarf frühzeitig erkennen	4
Was ist Pflegeberatung nach § 7a SGB XI?	5
Wer hat einen Anspruch?	5
Der Zugang zur Pflegeberatung	6
Die Ziele der Pflegeberatung	7
Was wird besprochen?	8
Unterstützungsmöglichkeiten im Überblick	9
Entlastungsangebote für Angehörige	11
Möglichkeiten für Studierende und Berufstätige	12
Fallbeispiel einer Studierenden	14
Fallbeispiel einer Mitarbeiterin	16
Beratungsstellen für pflegende Angehörige in Rosenheim	18
Quellenverzeichnis	20

Herausgeber: **Technische Hochschule Rosenheim** **Technical University of Applied Sciences**

Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Telefon +49 8031 805-0, www.th-rosenheim.de

Redaktion und Gestaltung:

Julia Wörndl (Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Pflege, betreut von Prof. Dr. Katharina Lüftl)

Editorial

Pflegende Angehörige erfüllen ihren pflegebedürftigen Familienmitgliedern den Wunsch, trotz ausgeprägter Einschränkungen in der Selbstversorgung möglichst lange zu Hause zu leben. Sie übernehmen dafür große Verantwortung und leisten vielfältige Unterstützung, die eine hohe Zusatzbelastung für sie darstellen kann. Für einen erfolgreichen Umgang mit der Doppelbelastung von Beruf/Studium und Pflege der Angehörigen sind Informationen über Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten eine wichtige Grundlage. So soll einer Überlastung vorgebeugt werden und die Pflege der Angehörigen zu Hause mit möglichst hoher Lebensqualität für die Beteiligten aufrechterhalten werden.

In dieser Broschüre werden anschaulich Hilfsangebote für die Pflege von Angehörigen aufgezeigt. Bei der Finanzierung besteht kein Unterschied, ob jemand gesetzlich oder privat versichert ist. Die Leistungen der privaten Pflegeversicherung sind denen der sozialen Pflegeversicherung nach Art und Umfang gleichwertig. Dazu finden Sie auch zwei Fallbeispiele, die jeweils eine solche Pflegesituation mit exemplarischen Lösungsansätzen darstellen.

Diese Broschüre kann die Pflegeberatung nach § 7a des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) nicht ersetzen, sondern soll Ihnen einen anschaulichen Überblick über die Unterstützungsangebote verschaffen.

Wir möchten Sie mit den aufgezeigten Fallbeispielen dazu motivieren, die kostenlose und neutrale Pflegeberatung für Ihren eigenen Fall in Anspruch zu nehmen, um die notwendige Hilfe frühzeitig organisieren zu können und einer Überlastung vorzubeugen.

Das Team des Familienbüros

Um die physische und psychische Gesundheit pflegender Angehöriger zu stärken, die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen zu erhöhen und die häusliche Ver sorgung zu unterstützen, sind in Deutschland eine Reihe an Informations-, Unterstützungs- und Entlastungsangeboten vorhanden, denen eine hohe pflegestabilisierende Bedeutung zukommt.

Zu den Informationsangeboten gehören beispielsweise die sogenannte Pflegeberatung und Pflegekurse für pflegende Angehörige. Leider nimmt nur ein kleiner Teil der pflegenden Angehörigen diese Angebote in Anspruch.

Wenn Sie einen Angehörigen bereits zuhause pflegen und Zeichen der Überforderung wie Schlaflosigkeit, Erschöpfung, Reizbarkeit und Verlust sozialer Kontakte bemerken, lassen Sie sich beraten, um Ihre häusliche Situation zu optimieren. Sehr empfehlenswert ist es auch, sich schon bevor diese Anzeichen auftreten informieren zu lassen, damit eine Überlastung vermieden wird.

Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist eine individuelle und umfassende Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater bei der Auswahl sowie Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedarf ausgerichtet sind.

Pflegeberatung ist für Sie...

- kostenlos
- neutral
- unabhängig
- individuell

Wer hat einen Anspruch?

- Personen, bei denen ein Hilfe- und Beratungsbedarf erkennbar besteht und die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen möchten. Für den Anspruch auf Pflegeberatung ist unerheblich, ob Sie gesetzlich oder privat versichert sind.
- Alle Personen, bei denen bereits ein Pflegegrad vorliegt
- Angehörige der Betroffenen
- Weitere Personen, z. B. Freunde, Nachbarn, Ehrenamtliche

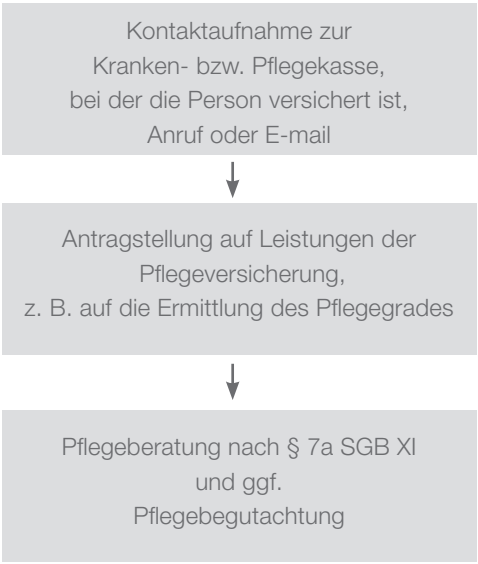

Die Pflegekasse ist verpflichtet, Ihnen innerhalb von zwei Wochen einen Beratungstermin anzubieten oder Ihnen einen Gutschein für eine andere geeignete Beratungsstelle in der Nähe auszustellen, der innerhalb von zwei Wochen eingelöst werden kann.

Pflegeberatung wird nach Ihrem Wunsch in der häuslichen Umgebung, im Krankenhaus, im Pflegeheim oder bei der Pflegekasse bzw. Beratungsstelle vor Ort durchgeführt. Bei Vorliegen von Pflegebedürftigkeit werden entsprechende Leistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung von der Pflegekasse finanziert.

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung muss eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI vorliegen, die durch die Pflegebegutachtung festgestellt wird. Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Ziele der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung soll Sie und Ihre pflegebedürftigen Angehörigen dabei unterstützen, eine für Sie und Ihre Familie bestmöglich geeignete Versorgungssituation zu konzipieren. Dazu gehören viele Dienstleistungen und Aspekte, die das Gesundheitswesen ermöglicht, die für den Laien aber oft schwer ausfindig zu machen sind.

Durch die Pflegeberatung sollen die Selbstbestimmung und Selbständigkeit von Ihnen und Ihren pflegebedürftigen Angehörigen gestärkt werden und pflegerische sowie hauswirtschaftliche Versorgung und Entlastung, die an Ihre persönliche Situation angepasst ist, organisiert werden. Für Probleme, die in Zusammenhang mit der Pflegesituation stehen, sollen mit Hilfe der Pflegeberatung Lösungsmöglichkeiten herausgearbeitet werden.

Gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen ermitteln die PflegeberaterInnen den Hilfe- und Unterstützungsbedarf und verständigen sich gemeinsam mit den Betroffenen auf konkrete Ziele und Maßnahmen. Nichts wird über den Kopf der Betroffenen hinweg entschieden, sondern die Anliegen und Bedürfnisse der Betroffenen stellen die Grundlage der Planung dar.

Es wird zu gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen, pflegerischen und sozialen Hilfen sowie zu Sozialleistungen beraten. Der/die PflegeberaterIn kann sowohl bei der Auswahl der Unterstützungshilfen als auch bei der Vorbereitung zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit unterstützen.

Bei der Pflegeberatung werden unterschiedliche Leistungsarten vorgestellt:

- Pflegesachleistungen, z. B. körperbezogene Pflegemaßnahmen,
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung,
- Kombination von Geldleistung und Sachleistung,
- Leistungen der häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
- Möglichkeit der Inanspruchnahme teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege sowie vollstationäre Pflege.

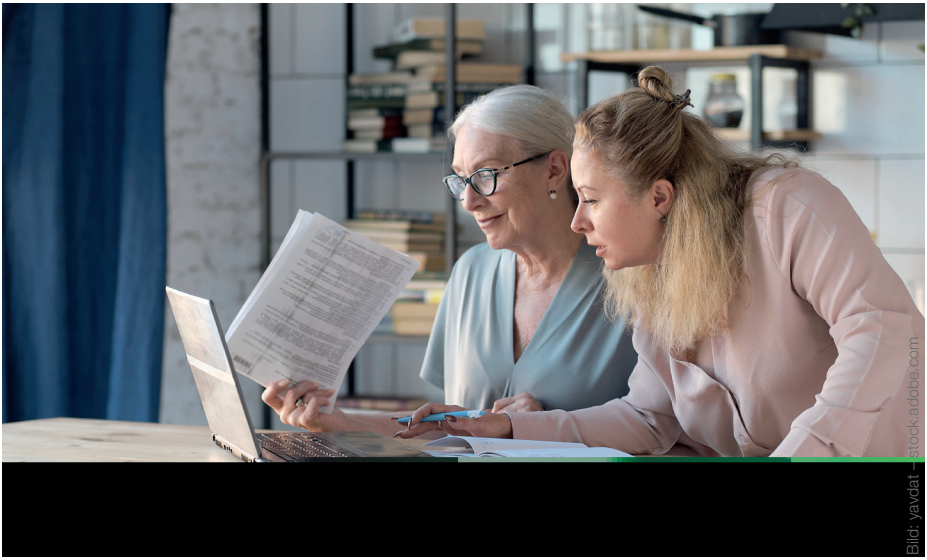

Bild: yavdat - stock.adobe.com